

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Januar-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de – Aktuell sind dies unsere Themen aus dem Bereich kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis:

Gesetzgebung

AIFM-Umsetzung: EU-Kommission schlägt Ergänzung der AIFM-Richtlinie zur Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen AIF's vor.

MiFID II: Nur für unabhängige Anlageberater soll Provisionsverbot gelten.

Rechtsprechung

BGH zu Provisionsregelungen: Anleger hat kein Anspruch auf Herausgabe von Provisionen, wenn Provisionseinbehalt in AGB vereinbart.

BGH zur erlaubnispflichtigen Anlagevermittlung: Gericht legt Anforderungen an eine KWG-erlaubnispflichtige Anlagevermittlung fest.

Beratungspraxis

Kirchensteuer: Jährlich zusätzliche Pflichten für Emittenten, um Einbehalt von Kirchensteuer künftig sicherstellen zu können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ AIFM-Umsetzung – Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds	2
▪ MiFID II und Provisionsverbot: Allgemeines Provisionsverbot für Anlageberater endgültig vom Tisch	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH AGB-Regelung zum Behalt von Provisionen ist wirksam	3
▪ BGH zum Vorliegen einer kwg-erlaubnispflichtigen Anlagevermittlung	3
● Beratungspraxis	4
▪ Kirchensteuereinbehalt – Handlungsbedarf für Emittenten	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

Gesetzgebung

▪ **AIFM-Umsetzung – Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds**

Die EU-Kommission hat am 17. Dezember 2013 einen Entwurf zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie vorgelegt. Die Ergänzung soll die Kriterien für eine Abgrenzung von offenen und geschlossenen Alternativen Investment Fonds (AIF) regeln. Dabei werden unterschiedliche Kriterien für Alt-AIF – also die bis zum 22. Juli 2013 aufgelegt worden sind - und neuen AIF vorgeschlagen.

Alle neuen AIF's, deren Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Initiative des Anlegers durch den AIF zurückgekauft oder zurückgenommen werden müssen, gelten als offene AIF, wenn dies von vornherein vereinbart ist. Soweit eine solche vorzeitige Rücknahme nicht oder kein Rückkauf erfolgen kann, soll ein geschlossener AIF vorliegen.

Bei Alt-AIF's kommt es dagegen auf die Mindesthaltedauer an. Wenn Anteile an Alt-AIF's erst nach einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren durch den AIF zurückgekauft oder zurückgenommen werden müssen, dann liegt ein geschlossener AIF vor. Die Regelungen der AIFM-Richtlinie und damit auch des Kapitalanlagegesetzbuches für den Bestandsschutz von geschlossenen AIF können dann genutzt werden. Wenn dagegen die Mindestwartezeit kürzer ist, gilt der AIF als offener AIF, für den keine Bestandsschutzregelungen greifen.

▪ **MiFID II und Provisionsverbot: Allgemeines Provisionsverbot für Anlageberater endgültig vom Tisch und keine Einbeziehung von Versicherungsvermittlern**

Entgegen der Befürchtung vieler Marktteilnehmer wird im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zur weiteren Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt kein allgemein gültiges Provisionsverbot für Anlageberater eingeführt. Vielmehr wird künftig ausdrücklich zwischen unabhängiger und abhängiger Anlageberatung unterschieden. Darauf einigten sich kürzlich die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der EU-Kommission.

Danach soll als "unabhängig" eine Beratung nur dann gelten, wenn für sie keine Provisionen oder andere Zuwendungen vom Produktgeber an den Anlageberater fließen. Nur wer mit der Bezeichnung unabhängiger Anlageberater für sich wirbt, muss dann auf Provisionen verzichten und als Honorarberater tätig werden.

Für Versicherungsvermittler bleibt alles bei Alten. Denn es werden für Vermittler von Versicherungsprodukten keine vergleichbaren Regeln wie für Vermittler von Finanzinstrumenten eingeführt. Dies soll auch dann gelten, wenn im Versicherungsmantel konzipierte Kapitalanlagen vermittelt werden.

Rechtsprechung

▪ **BGH: AGB-Regelung zum Behalt von Provisionen ist wirksam**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 14. Januar 2014 klargestellt, dass Banken für die Vermittlung von Wertpapieren vereinnahmte Provisionen nicht an Anleger herausgeben müssen, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wertpapiergeschäfte ein Provisionseinbehalt wirksam vereinbart ist. Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen die Bank auf Unterlassung der Verwendung der AGB-Regelungen geklagt.

Laut BGH erfüllt die verwendete Klausel die Vorgaben der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch das sog. Transparenzgebot, wonach Klauseln klar und verständlich sein müssen, wurde gewahrt. Denn inhaltliche Reich- und wirtschaftliche Tragweite des vom Anleger im Voraus erklärten Anspruchsverzichts seien hinreichend klar erkennbar. Der Vorausverzicht auf Herausgabeansprüche (also die vom Produktgeber gezahlte Provision) stelle auch keine unangemessene Benachteiligung des Anlegers dar. Ebenso ist der allgemeine Verweis auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zulässig. Außerdem sei die Bank verpflichtet, über eine vereinnahmte Provision Rechenschaft abzulegen, sodass der Anleger deren Höhe überprüfen könne. Zudem wird die Rechtsstellung des Anlegers, dem bereits von Gesetz wegen keine Herausgabeansprüche zustehen, durch einen Verzicht hierauf denotwendig nicht in unangemessener Weise verkürzt.

BGH, Urteil vom 14. Januar 2014 - XI ZR 355/12

▪ **BGH zum Vorliegen einer KWG-erlaubnispflichtigen Anlagevermittlung**

Der Bundesgerichtshof hat Anfang Dezember 2013 entschieden, welche Anforderungen an eine KWG-erlaubnispflichtige Anlagevermittlung zu stellen sind. Demnach ist eine nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i.S. des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG jede final auf den Abschluss von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Tätigkeit. Eine solche liegt nach Ansicht des BGH schon vor, wenn der Vermittler den Abschluss eines konkreten Geschäfts bereits so umfassend vorbereitet und abgewickelt hat, dass der Anleger den Auftrag nur noch zu unterschreiben und abzuschicken hat oder wenn der Vermittler nach einer Anlageberatung die vom Kunden unterschriebenen Orderbelege an das den Auftrag ausführende Institut weiterleitet.

Ferner entschieden die Richter, dass der Vermittler darzulegen habe, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen der Erlaubnispflicht vorliegen. Im konkreten Fall berief sich der Vermittler auf die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG (a.F.), wonach die Vermittlung von Investmentfondsanteilen, die im Inland vertrieben werden dürfen, mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO (a.F. - entspricht heute § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO) hätte vermittelt werden dürfen. Der Vermittler hätte also beweisen müssen, dass die vermittelten Investmentfondsanteile nach dem Investmentgesetz (a.F.) öffentlich vertrieben werden durften.

BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013, III ZR 73/12

Beratungspraxis

▪ **Kirchensteuereinbehalt – Handlungsbedarf für Emittenten**

Bislang konnten die Anleger wählen, ob die auf die Zinsen/Dividenden entfallende Kirchensteuer durch die Emittentin einbehalten und abgeführt wird oder ob dies über die persönliche Steuererklärung des Anlegers erfolgen soll. Dieses Wahlrecht entfällt ab dem 01. Januar 2015. Ab diesem Zeitpunkt besteht die gesetzliche Pflicht für Emittenten, die zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, die auf Zinsen und Dividenden entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und den Kirchensteuerbetrag an das für den Anleger zuständige Finanzamt abzuführen. Um die Einhaltung und Überwachung dieser Pflicht sicherzustellen, wurde ein mehrstufiges Verfahren eingeführt, das einmal jährlich zu durchlaufen ist. Die Vorbereitungen hierzu sollten bereits jetzt getroffen werden, um die nötigen Informationen rechtzeitig von den Anlegern zu erhalten und den Anlegern über seine Rechte zu informieren.

Weitergehende Informationen nebst Musteranschreiben werden wir unseren Mandanten in den nächsten Tagen postalisch übermitteln.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de


Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.



Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

